



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Februar 2016

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 72 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/489/Add.2)]

### **70/166. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>1</sup> sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007<sup>2</sup> und 19/23 vom 23. März 2012<sup>3</sup>, mit denen der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete und dessen Mandat verlängerte, 16/6 vom 24. März 2011<sup>4</sup> und 25/5 vom 27. März 2014<sup>5</sup> über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung<sup>6</sup> und 22/4 vom 21. März 2013 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>7</sup>,

*erklärend*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit

<sup>1</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>3</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>5</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>7</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*unter Begrüßung* der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>8</sup>, deren fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>9</sup> ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach Bedarf in ihre jeweiligen nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einbinden, um die wirksame Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 zu fördern und so zu gewährleisten dass niemand zurückgelassen wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, den Entzug von Identitätsdokumenten, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

*betonend*, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

*sowie betonend*, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

*ferner betonend*, wie wichtig es ist, mehrfache, verschärfte und sich überschneidende Formen der Diskriminierung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und deren kombinierte negative Auswirkungen auf den Genuss ihrer Rechte zu erkennen und dagegen vorzugehen,

*unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Verfahren, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung inklusiver und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

*anerkennend*, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine

---

<sup>8</sup> Resolution 70/1.

<sup>9</sup> Resolution 69/313, Anlage.

wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung, gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

*unter Begrüßung* des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unter dem Titel *Promoting and Protecting Minority Rights: A Guide for Advocates* veröffentlichten Leitfadens für Themenanwälte über die Förderung und den Schutz der Rechte von Minderheiten, der Informationen über die wesentlichen Akteure enthält, die sich bei den Vereinten Nationen und in wichtigen regionalen Organisationen mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen, und ein wertvolles Instrument für diejenigen darstellt, die sich weltweit für dieses Thema einsetzen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats für Minderheitenfragen dabei zukommt, die Umsetzung der Erklärung zu fördern,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>10</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>11</sup>, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie unter anderem

a) jede Rechtsvorschrift, Politik oder Praxis, die eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, im Hinblick auf eine mögliche Abänderung derselben überprüfen;

<sup>10</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>11</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

b) Sensibilisierungs- und Ausbildungsinitiativen, unter anderem für Amtsträger, Richter, Staatsanwälte und Beamte mit Polizeibefugnissen, über die in der Erklärung enthaltenen Rechte entwickeln;

c) Abteilungen, Sektionen oder Anlaufstellen innerhalb bestehender Institutionen bestimmen oder die Einrichtung spezialisierter nationaler Institutionen oder Organisationen erwägen, die sich mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen;

d) Initiativen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sich ihrer Rechte, wie in der Erklärung und in anderen internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, bewusst sind und in der Lage sind, diese auszuüben;

5. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

6. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Situation und den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;

10. *empfiehlt* den Staaten, ganzheitliche, inklusive und nichtdiskriminierende Sicherheits- und Polizeistrategien anzunehmen, die wichtige Elemente der Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung, einschließlich der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse, und Gewalt gegenüber Menschen sind, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und legt den Staaten *nahe*, diese Strategien im Benehmen mit den Minderheitengruppen zu entwickeln und umzusetzen und sie in die umfassenderen Rechtsdurchsetzungs- und Schutzstrategien einzubinden und den gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

11. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, die sich gezielt gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass Frauen und Mädchen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in Konflikt- und Postkonfliktsituationen sowohl geschlechtsspezifischer Gewalt als auch Gewalt aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit ausgesetzt sein können, legt den Staaten eindringlich *nahe*, be-

sondere Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor allen Formen von Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen von sexueller Gewalt, zu schützen, und betont, wie wichtig ihre Stärkung ist;

13. *fordert* die Staaten *auf*, durch alle geeigneten Maßnahmen den Schutz und die Betreuung von Kindern sicherzustellen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und denen Gewalt droht oder zugefügt wurde, im Einklang mit den entsprechenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>12</sup>;

14. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der siebten Tagung des Forums für Minderheitenfragen im November 2014 zum Thema „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Gräueltverbrechen, die sich gezielt gegen Minderheiten richten“, die angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesem Thema bildete und als Teil ihrer Ergebnisse Empfehlungen zur Verhütung von Gewalt und damit zusammenhängenden Verbrechen, zum Vorgehen gegen bestehende Gewalt und zur Bewältigung der Folgesituationen von Gewalt erarbeitete<sup>13</sup>, und legt den Staaten nahe, die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

15. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums mitzuwirken;

16. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wichtige Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, wirksame Folgemaßnahmen zu den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

17. *lobt* die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für Minderheitenfragen für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre Führungsrolle bei der Vorbereitung und der Arbeit des Forums, die zu den Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Mechanismen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Rechten von Personen, die Minderheiten angehören, beiträgt;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

19. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch

<sup>12</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>13</sup> A/HRC/28/77.

weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

20. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

21. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Koordinierung und Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums zurückgreifen und die Arbeit der zuständigen Regionalorganisationen berücksichtigen;

22. *nimmt* in dieser Hinsicht *insbesondere Kenntnis* von den Initiativen und Aktivitäten des Netzwerks der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, das vom Amt des Hohen Kommissars koordiniert wird und auf die Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen gerichtet ist, und bittet das Netzwerk, mit der Sonderberichterstatterin für Minderheitenfragen und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und Akteure der Zivilgesellschaft zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuwirken;

23. *bittet* den Hohen Kommissar, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane und des Forums, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

24. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Menschenrechtsrats, einen Sonderfonds für die Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger unter anderem an dem Forum für Minderheitenfragen einzurichten<sup>14</sup>, mit dem Ziel, die möglichst breite Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern, wobei besonderes Augenmerk auf Teilnehmer aus den am wenigsten entwickelten Ländern gelegt wird, und fordert die Staaten auf, die Teilnahme der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an dem Forum zu unterstützen und zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Sonderfonds zu leisten;

25. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

---

<sup>14</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. IV, Beschluss 24/118.

26. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

27. *bittet* die Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dazu beizutragen, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und Verletzungen ihrer Rechte zu verhüten, unter anderem indem sie bei der Sammlung von Informationen stärker zusammenarbeiten und ihren Informationsfluss untereinander und mit den Staaten verbessern;

28. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;

29. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem erwägen, innerhalb ihrer Sekretariate beispielsweise eine Abteilung, eine Sektion oder eine Anlaufstelle einzurichten, die sich mit diesen Rechten befasst, und der Gewalt Einhalt gebieten zu helfen, unter anderem indem sie potenziell bedrohliche Situationen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beobachten und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>15</sup> und ihrem jeweiligen Mandat Vorfälle gezielter Gewalt gegen Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, untersuchen und melden, gegebenenfalls auch an regionale und internationale Gremien;

30. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin über Minderheitenfragen mit besonderem Schwerpunkt auf der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und anderen schweren Verbrechen gegenüber Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>16</sup>, und auf Minderheiten und Strafjustizverfahren<sup>17</sup>;

32. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zu wirksamen Strategien für eine bessere Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzugeben;

<sup>15</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>16</sup> A/69/266.

<sup>17</sup> A/70/212.

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung<sup>18</sup>;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Leitfaden des Generalsekretärs über Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der dem System der Vereinten Nationen Orientierung bietet, wie Rassendiskriminierung und der Schutz von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anzugehen sind, und der unter anderem darauf abzielt, ihre Rechte in die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene, einschließlich über die Koordinierungsmechanismen, zu integrieren;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars, die Sonderberichterstatterin, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

36. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

80. Plenarsitzung  
17. Dezember 2015

---

<sup>18</sup> A/70/255.